



4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Kurgebiet“ mit Erlass örtlicher Bauvorschriften

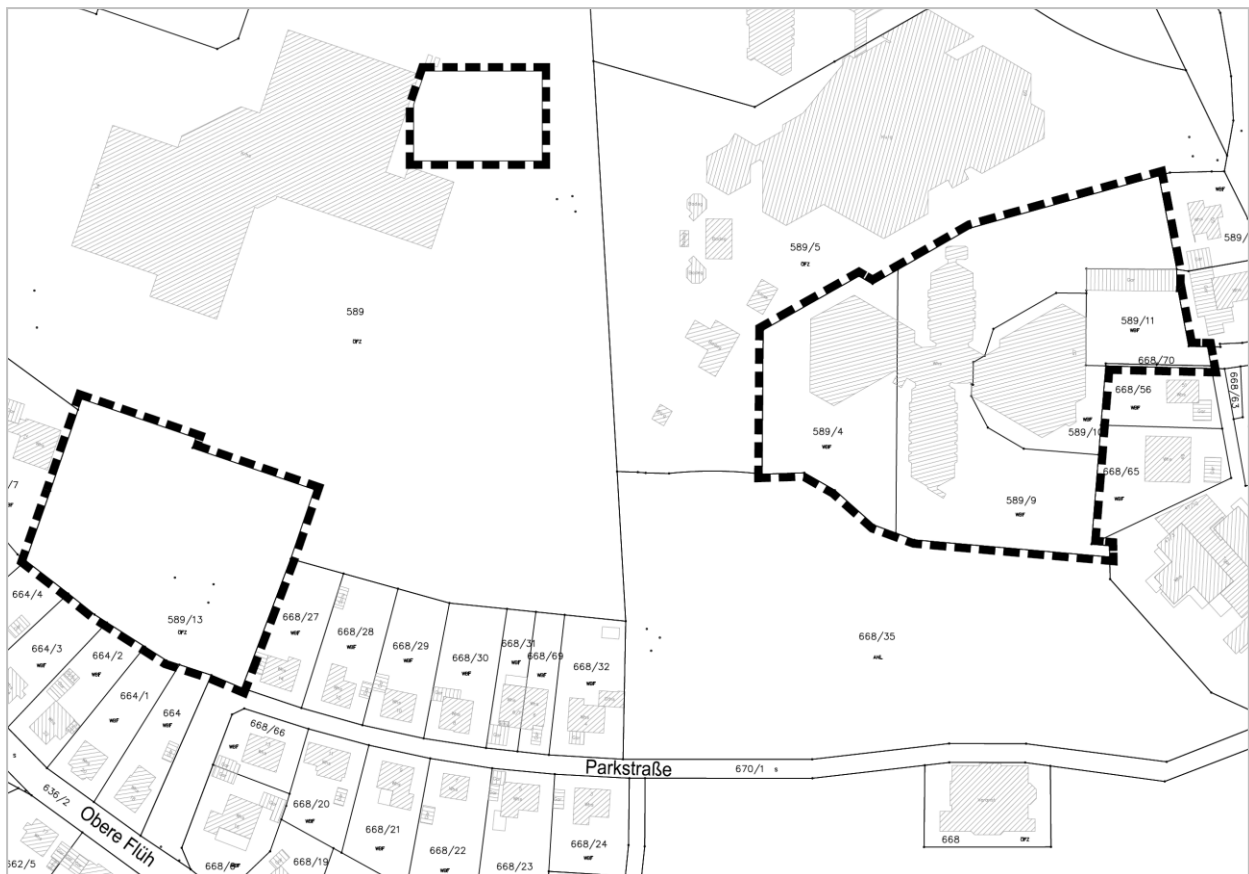
Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Satzungen
Deckblätter
Planungsrechtliche Festsetzungen
Örtliche Bauvorschriften
Begründung
Umweltbeitrag
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung

Stand: 04.12.2023

Fassung: Offenlage

gem. § 3 (2) und § 4 (2) i. V. m. § 13a BauGB



SATZUNGEN

der Stadt Bad Säckingen über

- a) die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Kurgebiet“**
- b) den Erlass örtlicher Bauvorschriften für die Änderungsbereiche 1 und 2 der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Kurgebiet“**

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen hat am _____

- a) die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Kurgebiet“
- b) den Erlass örtlicher Bauvorschriften für die Änderungsbereiche 1 und 2 der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Kurgebiet“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

§ 1

Gegenstand der Änderung

- a) Gegenstand der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Kurgebiet“ ist der Bebauungsplan Nr. 52 „Kurgebiet“ in Kraft getreten am 26.08.1994 zuletzt geändert durch die 3. Änderung mit Rechtskraft vom 25.04.2016.
- b) Gegenstand ist ferner der Erlass örtlicher Bauvorschriften für die Änderungsbereiche 1 und 2 der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Kurgebiet“.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Kurgebiet“
- b) den Erlass örtlicher Bauvorschriften für die Änderungsbereiche 1 und 2 der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Kurgebiet“

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil (Deckblätter für die Änderungsbereiche 1, 2 und 3 vom _____).

§ 3 Inhalt der Änderung

Mit der Änderung

- wird der zeichnerische Teil durch drei Deckblätter (Änderungsbereiche 1, 2 und 3) geändert;
- werden die planungsrechtlichen Festsetzungen für die Deckblattbereiche geändert und/oder ergänzt;
- werden örtliche Bauvorschriften für die Änderungsbereiche 1 und 2 neu erlassen.

§ 4 Bestandteile

1. Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Kurgebiet“ besteht aus:
 - a) dem zeichnerischen Teil (Deckblätter für die Änderungsbereiche 1, 2 und 3 M 1:1.000) vom 04.12.2023
 - b) den geänderten bzw. ergänzten planungsrechtlichen Festsetzungen für die Änderungsbereiche 1, 2 und 3 (textlicher Teil) vom 04.12.2023
2. Die örtlichen Bauvorschriften für die Änderungsbereiche 1 und 2 der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Kurgebiet“ bestehen aus:
 - a) dem zeichnerischen Teil (Deckblätter für die Änderungsbereiche 1 und 2, M 1:1.000) vom 04.12.2023
 - c) den örtlichen Bauvorschriften für die Änderungsbereiche 1 und 2 (textlicher Teil) vom 04.12.2023
3. Beigefügt sind:
 - a) die gemeinsame Begründung vom 04.12.2023
 - b) der Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Potenzialabschätzung vom 04.12.2023

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig aufgrund den von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 75 (4) LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Kurgebiet“ sowie der Erlass der örtlichen Bauvorschriften für die Änderungsbereiche 1 und 2 der 4. Änderung treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die durch die 4. Änderung des Bebauungsplans überlagerte Bereiche des Bebauungsplans Nr. 52 „Kurgebiet“ außer Kraft.

Die nicht von der 4. Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 52 „Kurgebiet“ in der Fassung seiner 3. Änderung vom 25.04.2016 gelten für die Änderungsbereiche 1, 2 und 3 unverändert fort.

Stadt Bad Säckingen, den _____

Alexander Guhl
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Bad Säckingen übereinstimmen.

Bad Säckingen, den

Alexander Guhl
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____

Bad Säckingen, den

Alexander Guhl
Bürgermeister